

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer diese Ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

(Abg. Uhlemann verliest die zweite Ständische Schrift auf das königl. Decret vom 16. November 1866, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.)

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer auch diese Ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Weiter ertheile ich dem Herrn Abg. Koch das Wort ebenfalls zum Vortrag einer Ständischen Schrift.

(Abg. Koch verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret vom 8. December 1866, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.)

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung der Beilage sub ○ absehen? — Abgesehen. — Genehmigt die Kammer die vorgetragene Ständische Schrift, einschließlich der Beilage sub ○, nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstande: zur Interpellation des Abg. Jordan, die Concessionirung von Dienstmann-Instituten betreffend. — Die Interpellation wird jetzt der Kammer vorgetragen werden.

Secretär Schenk: Die Interpellation lautet:

„Ich erlaube mir die Anfrage an die hohe Staatsregierung zu richten, ob dieselbe gewillt ist, nach Maßgabe der seit Einführung des Gewerbegesetzes gemachten Erfahrungen im öffentlichen Interesse eine Revision derjenigen Bestimmungen eintreten zu lassen, welche bislang bei Concessionirung von Dienstmann-Instituten in Anwendung gebracht wurden.“

(Herr Staatsminister Dr. Schneider tritt ein.)

Abg. Jordan: Meine Herren! Wenn ich mir erlaubt habe, eine specielle Art des Gewerbebetriebes zum Gegenstande einer Interpellation an die Staatsregierung zu machen, so bin ich von der Ansicht ausgegangen, daß dieselbe, wenn auch nicht in so großartigem Maßstabe, wie Transportanstalten und derartige Einrichtungen, gewissermaßen zu den Verkehrsanstalten zu rechnen ist und in dieser Eigenschaft ein öffentliches Interesse in Anspruch nimmt. Ich bin ferner von der Ansicht geleitet gewesen, daß bei Berathung des jetzt in Kraft befindlichen Gewerbegesetzes wohl füglich nicht in vollem Maße Rücksicht genommen werden konnte auf die Organisation der Dienstmann-Institute, weil deren Entstehung an und für sich neueren Datums ist oder doch ihre Entwicklung erst in eine spätere Zeitperiode fällt; man füglich also damals sich

nicht bei Berathung der einschlagenden Bestimmungen auf Erfahrungen stützen konnte, wie solche namentlich in den letzten Jahren die Entwicklung der Institute dargeboten hat. Wenn sich also im Gewerbegesetz Lücken vorfinden in Bezug auf die Regulirung des Betriebes der Dienstmann-Institute, so ist es erklärlich; wenn aber bereits jetzt die hohe Staatsregierung auf Grund von Beschlüssen der Ständekammern Veranlassung gefunden zu haben glaubt, eine Revision der Gewerbegesetzgebung in anderen Fragen vorzunehmen, und wenn eine Aufforderung derselben, hierzu mitzuwirken, bereits seit Jahresfrist an die Handels- und Gewerbekammern des Landes ergangen ist, ohne daß diese Aufgabe infolge der 1866 eingetretenen Ereignisse bisher gelöst werden konnte, so ist es wohl ein gerechtes Verlangen und ein gerechtfertigter Wunsch, daß die Aufmerksamkeit auf ein Institut geleitet werde, das erst in neuerer Zeit entstanden ist. — Wie bei so manchen Einrichtungen, deren wir uns heute erfreuen und die wir heute als etwas ganz Unentbehrliches betrachten, so ist dies bei den Dienstmann-Instituten der Fall; es hat erst die vorhandene Einrichtung das Bedürfnis geschaffen, dessen man sich früher nur ganz unbestimmt bewußt war. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn heute das Dienstmannwesen in den größeren Städten von der Bühne wieder verschwände, man dies überall sehr empfindlich fühlen würde und im Handel und Wandel, im Privat- und Geschäftsverkehre eine große Lücke sich zeigen würde. Nun kann es, meine hochgeehrten Herren, sicherlich und grundsätzlich nicht meine Absicht sein, hier entgegen dem Sinne des Gewerbegesetzes die Staatsregierung zu Beschränkungen und Einrichtungen drängen zu wollen, welche eine Monopolisirung des Dienstmannwesens herbeiführen würden, und es liegt dazu auch kein Bedürfnis vor; wohl aber glaube ich, daß bei der jetzigen Einrichtung Mängel bestehen, die sich mit jedem Jahre mehr und empfindlicher herausstellen. Es ist ganz offenbar in den größeren Städten wahrzunehmen, daß durch eine übermäßige Vermehrung der Dienstmann-Institute dem Bedürfnisse vorausgeeilt worden ist; daß eine große Masse von Dienstmännern vorhanden ist, die das Bedürfnis überschreiten und dadurch nicht nur dem Publicum, sondern sich selbst zur Last fallen; dem Publicum, indem sie durch den Mangel eines auskömmlichen Verdienstes auf verschiedene Weise Unbequemlichkeiten bereiten und Unzuträglichkeiten herbeiführen; sich selbst aber dadurch, daß sie in dem ergriffenen Gewerbe nicht die Befriedigung und nicht den auskömmlichen Verdienst finden, der ihnen zur Bestreitung des Unterhalts werden muß. Nun gebe ich sehr gern zu, daß in dieser Beziehung jedem Einzelnen der Weg offen gelassen sein muß, sein Brod zu suchen, wo er es zu finden glaubt; allein da das Gewerbegesetz trotz dieses darin durchgeführten Grundsatzes in vielen anderen Beziehungen bei denjenigen Gewerben, die dem öffentlichen Dienste gewidmet sind, gewisse